

Finanzierungsgrundsätze für den Mikrokredit Brandenburg

1 Ziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg verfolgt im Rahmen seiner Mittelstandspolitik die Förderung der Fähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen.
Durch die Unterstützung von Gründungsvorhaben, Unternehmensnachfolgen und jungen Unternehmen sollen Wirtschaftswachstum und Beschäftigung im Sinne der Europa 2020 Strategie in Brandenburg gefördert werden.
- 1.2 Im Auftrag des Landes gewährt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Darlehen auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020. Die Darlehen werden nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013),
 - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 03.03.2014 (ABl. EU Nr. L138/5 vom 13.05.2014),
 - EFRE-Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013),
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1303/2013,
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 für De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24.12.2013) in Bezug auf die Fördergegenstände dieser Richtlinie,
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Vielmehr entscheidet die ILB aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des bei der ILB eingerichteten Mikrokreditfonds.
- 1.4 Ein Darlehen wird nur gewährt, wenn das Vorhaben durch eine fachkundige Stelle positiv votiert wurde.
- 1.5 Die Abtretung und Verpfändung der Darlehen an Dritte ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Finanzierung

- 2.1 Gefördert werden betrieblich bedingte Investitionen und Betriebsmittel.
- 2.2 Umschuldungen sowie der Erwerb von Grundstücken werden nicht finanziert.
- 2.3 Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

¹ KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003).
Nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Definition sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

3 Darlehensnehmer

3.1 Darlehensnehmer sind KMU und natürliche Personen. Die Gründung darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Darlehensnehmer kann auch sein, wer einen bestehenden Betrieb im Wege der Unternehmensnachfolge bzw. Mitunternehmerschaft übernimmt, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt.

3.2 Die Darlehensnehmer üben eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus bzw. beabsichtigen diese auszuüben.

3.3 Als Gründung einer selbstständigen Existenz im Haupt- oder Nebenerwerb gilt auch eine erneute Unternehmensgründung (so genannte „Zweite Chance“), wenn Verpflichtungen aus der ersten Gründung das neue Gründungsvorhaben nicht belasten. Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit müssen daher im Rahmen einer privatautonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sein.

3.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Darlehen gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 1 S. 3202, 2006 1 S. 431, 2007 1 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist, abgegeben haben.

3.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- Landwirtschaft und Fischerei,
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie sonstige rechts-, steuer-, wirtschafts- und unternehmensberatende Berufe,
- Personen oder Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG) anbieten sowie Finanzunternehmen i. S. von § 1 Abs. 3 KWG,
- Vermittler und Makler i. S. von § 34 c - f GewO,
- Anbieter von Glücksspielen und Lotterien (§ 33 h GewO) sowie Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. von § 33 i GewO,
- Kfz-Handel, Tankstellen,
- Ärzte und Apotheker,
- Charterbootvermietung und -vermittlung.

Weiter werden nicht finanziert:

- die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind,
- die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet (Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1301/2013).
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Abl. C 249 vom 31.07.2014)

- Sachleistungen²

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Persönliche Voraussetzungen

Der Antragsteller muss

- seinen Betriebssitz, zukünftigen Betriebssitz oder Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung) im Land Brandenburg haben;
- die Investitionen bzw. das Vorhaben in Brandenburg durchführen und
- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und zum Betreiben eines Unternehmens sowohl im Hinblick auf Fachkunde und Unternehmensführung, zum Beispiel durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen und Seminaren oder durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang oder andere Qualifikationen, die auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten schließen lassen (Nachweis durch Zeugnisse und Lebenslauf), nachweisen.

4.2 Sachliche Voraussetzungen

4.2.1 Der Gründer erklärt, dass die angestrebte Selbstständigkeit persönlich unabhängig ausgestaltet ist, das heißt, ohne die direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber. Diese unabhängige Selbstständigkeit ist anzunehmen, soweit keine Umstände dafür sprechen, dass die Arbeit ständig für denselben Auftraggeber und ohne Eingliederung in ein anderes Unternehmen erbracht wird. Ansonsten ist davon auszugehen, dass das Auftreten am Markt aufgrund unternehmerischer Tätigkeit erfolgt.

4.2.2 Der Antragsteller legt im Antragsformular ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept vor, das zumindest

- eine formulierte Gründungsidee oder ein Vorhabenskonzept (Existenzgründer),
- eine Gewinn- und Verlustrechnung beziehungsweise Einnahme-/Überschussrechnung des letzten Geschäftsjahres (Bestandsunternehmen),
- eine Rentabilitäts- und Liquiditätsvorschau für drei Geschäftsjahre sowie
- einen Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers) enthält. Dieser untersetzt auch die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1.

4.2.3 Der Antragsteller muss eine befürwortende Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorlegen, die die regionale Marktfähigkeit des Produktes oder der Dienstleistung, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie die persönliche Qualifikation des Unternehmers bestätigt.

Fachkundige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Für Antragsteller der Kultur- und Kreativwirtschaft, die nicht in den Kammern organisiert sind, ist das zuständige Fachreferat im Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zuständig.

² Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist. (Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/2013)

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierungen

- 5.1 Die Finanzierung erfolgt in Form verzinslicher Darlehen. Das Darlehen beträgt mindestens 2.000 Euro und höchstens 25.000 Euro pro Vorhaben. Sofern bereits ein Mikrokredit entsprechend dieser Finanzierungsgrundsätze gewährt wurde, kann ein weiterer Kredit nur dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung des vorangegangenen Kredits vollständig erfolgt ist.
- 5.2 Mikrokredite werden zu den folgenden Konditionen ausgereicht:
- Die Laufzeit kann bis zu fünf Jahre betragen.
 - Bis zu 6 Monate können tilgungsfrei gestellt werden.
 - Der geltende Zinssatz für Darlehenszusagen wird von der ILB unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktentwicklungen festgelegt.
 - Eine Besicherung durch den Darlehensnehmer ist nicht erforderlich.
 - Erfolgt die Darlehensbeantragung durch mehrere Gesellschafter, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch für das Darlehen.
 - Eine Bearbeitungsgebühr wird für die Gewährung von Mikrokrediten nicht erhoben. Mikrokredite werden zu einhundert Prozent in einer Tranche an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
 - Eine vorzeitige Rückzahlung des Mikrokredits ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben. Die vorzeitige Rückzahlung ist dem Darlehensgeber mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die Darlehen werden als sog. „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Der Beihilfewert des Darlehens ergibt sich aus der Summe des Zinsvorteils für den Darlehensnehmer. Die Beihilfewerte werden dem Zuwendungsempfänger in einer Bescheinigung mitgeteilt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet - soweit er Zuschüsse oder andere Unterstützungen aus anderen Förderprogrammen erhält - eigene Unterlagen für jede Finanzierungsquelle zu führen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen zum Darlehensantrag sind nach Bestätigung der fachkundigen Stelle unter Verwendung von Antragsvordrucken zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Referat Existenzgründung
Steinstraße 104 bis 106
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind im Internet unter **www.ilb.de** zu beziehen.

Die Übersicht der fachkundigen Stellen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist möglich, wenn der Antrag und die Stellungnahme der fachkundigen Stelle in der ILB eingegangen sind.

Unter Maßnahmebeginn ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Maßnahmen bezieht (Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen).

Dem Antrag sind beizufügen:

- Formblatt zur Identitätsfeststellung,
- befürwortende Stellungnahme der fachkundigen Stelle (Nummer 4.2.3),
- Erklärung über bereits gestellte Anträge auf Zuwendungen oder Darlehen,
- Schufa-Auskunft,
- Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen.

7.2 Darlehensvergabe

Die Darlehensvergabe erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Darlehensbetrag wird ausgezahlt, wenn

- der unterschriebene Darlehensvertrag zurückgesandt wurde,
- gegebenenfalls erteilte Auflagen erfüllt wurden und
- der Gründer die Gewerbeanmeldung oder die Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit vorgelegt hat.

7.4 Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der ILB.